

Bezügefragebogen für Beschäftigte

Finanzamt Dessau-Roßlau
 Bezügestelle
 Außenstelle Magdeburg
 Otto-von-Guericke-Straße 4
 39104 Magdeburg

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Angaben zur Person			
Name, Vorname		Geburtsname	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> unbestimmt <input type="checkbox"/> ohne Angabe			
Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> ohne persönliche Anrede			
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	Staatsangehörigkeit
Telefonnummer (optional)			
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Beschäftigungsstelle			
Bankverbindung zur Überweisung der laufenden Bezüge			
Kontoinhaber/in (Name, Vorname)			
Geldinstitut (Name und Ort)			
IBAN			
BIC (nur bei ausländischen Geldinstituten)			
Steuermerkmale*			
Dieses Arbeitsverhältnis ist			
<input type="checkbox"/> der Hauptarbeitgeber	Steuerklasse	Kinderfreibetrag	
<input type="checkbox"/> ein Nebenarbeitgeber (Steuerklasse VI)			
Steuer-Identifikationsnummer		Religionszugehörigkeit	

Angaben zu Kindern für die Bestimmung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung

Gemäß § 55 SGB XI ist die Höhe des Pflegeversicherungsbeitrags seit 01.07.2023 von der Anzahl der Kinder abhängig. Für Eltern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren gelten gestaffelte Beiträge. Für die Abschläge werden leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie verstorbene Kinder bis zur fiktiven Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt.

Zum 01.07.2025 wurde ein elektronisches Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung - DaBPV) verpflichtend eingeführt.

Die übermittelten Daten beruhen ausschließlich auf steuerlich erfassten Kindern. Daten für steuerlich nicht erfasste Kinder, die beitragsrechtlich für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags relevant sein können, werden nicht über dieses Verfahren erhoben. Das kann zum Beispiel der Fall sein bei Stiefkindern, Adoptiv- und Pflegekindern ohne steuerliche Erfassung, Kindern im Ausland oder Kindern, die vor 2011 geboren wurden und nicht gemeldet sind. Da trotzdem ggf. ein Anspruch auf Beitragsminderung in der Pflegeversicherung besteht, sind diese Kinder nachfolgend anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Dokumente in Betracht:

- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde,
- Vaterschaftsanerkennungsurkunde,
- Adoptionsurkunde,
- bei Stiefkindern zusätzlich Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft.

Folgende Kinder sind bei den Pflegeversicherungsbeiträgen zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Vorname und Nachname	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis (leibliches Kind, Stiefkind, Adoptivkind, Pflegekind)
1			
2			
3			
4			
5			

Zusatzversorgung (VBL) Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe

Waren Sie bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherte/r, freiwillig Weiterversicherte/r oder beitragsfrei Versicherte/r in der VBL oder in einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung?

ja

nein

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Hinweise erhalten Sie unter <https://saur.de/bzstdsgvo>

Schlusserklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Jede Änderung, die Einfluss auf die Zahlung meiner Bezüge haben könnte, werde ich der Bezügestelle unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich Bezüge zurückzahlen muss, die ich wegen unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Anzeige ungerechtfertigt erhalten habe.

Ich bin damit einverstanden, dass Auskünfte bei Schulen, Ausbildungseinrichtungen, Universitäten, Dienststellen und Arbeitgebern eingeholt werden, soweit dies im Zusammenhang mit der Festsetzung meiner Bezüge und Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeiten erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage(n)	liegt an	liegt bereits vor	folgt
Nachweis über ein weiteres Beschäftigungsverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bescheid der Versorgung zahlenden Stelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis Schüler/in / Student/in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis Befreiung von der Rentenversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis Befreiung von der Krankenversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertrag über vermögenswirksame Leistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Religion, ggf. Aufteilung von Freibeträgen) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung ELStAM zum elektronischen Abruf für den Arbeitgeber bereitgestellt.

Für das elektronische Verfahren muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer mitteilen sowie Auskunft darüber geben, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Nur der Hauptarbeitgeber ist zum Abruf aller Lohnsteuerabzugsmerkmale berechtigt. Den Nebenarbeitgebern steht nur ein Teil der Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf zur Verfügung (Steuerklasse VI, Religion, ggf. Aufteilung von Freibeträgen).

Bis zum erstmaligen Abruf wird die von Ihnen angegebene Steuerklasse für die Lohnsteuerberechnung zugrunde gelegt, soweit es sich um das Hauptarbeitsverhältnis handelt. Bei einem Nebenarbeitsverhältnis erfolgt die Versteuerung nach Steuerklasse VI.